Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 639
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 15. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2020)

zum Thema:
Hochschullehrer an der Charité und in der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH

und **Antwort** vom 15. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 25 639
vom 15. November 2020
über Hochschullehrer an der Charité und in der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1. Erbringt die Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH für die Gesellschafter Charité und Vivantes ausschließlich „technische Leistungen“ oder auch „ärztliche Leistungen“?

Zu 1.:
Die Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH erbringt sowohl technische als auch ärztliche Leistungen für die beiden Gesellschafterinnen Charité und Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH.

2. Sind die Gesellschafter Charité und Vivantes in der Regel berechtigt, ärztliche und technische Laborleistungen von einem anderen Anbieter als der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH zu beziehen?

Zu 2.:
Sofern eine Leistung durch die Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH nicht erbracht werden kann, erfolgt eine zwischen den Gesellschafterinnen koordinierte Anfrage möglicher externer Anbieter.

3. Gibt es „ambulante ärztliche Wahlleistungen“ in Krankenhäusern? Falls ja, auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage?

Zu 3.:
Es wird zwischen privatärztlichen (ambulanten) und wahlärztlichen (stationären) Leistungen unterschieden. Die Rahmenbedingungen für privatärztliche Leistungen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 630a bis 630h) und der Berufsordnung für Ärzte der

Ärztekammer Berlin i. V. m. der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) geregelt, wahlärztliche Leistungen im §17 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEG).

4. Hatte oder hat die Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH einen Aufsichtsrat?

Zu 4.:
Ja.

5. Falls vorstehend „Ja“: Wer ist aktuell Mitglied des Aufsichtsrats der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH und wer war es zuvor seit dem Jahr 2011? Weshalb hat diese GmbH einen – gesellschaftsrechtlich nicht erforderlichen Aufsichtsrat?

Zu 5.:
Die aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH sind auf der Webseite der Gesellschaft unter https://www.laborberlin.com/ueber-uns/organisationsstruktur/ dokumentiert. Die Einrichtung eines Aufsichtsrats erfolgte gemäß § 4 des Gesellschaftervertrags der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH. Die Beteiligungsgrundsätze des Landes Berlin und die entsprechende Mustersatzung sehen die Einrichtung von Aufsichtsräten für landeseigene Gesellschaften und ihre Tochterunternehmen vor.

6. Haben die Aufsichtsratsmitglieder seit dem Jahr 2011 einen Aufwendungsersatz oder eine besondere Vergütung erhalten?

Zu 6.:
Nach Auskunft der Charité wurde bislang keine gesonderte Vergütung an Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlt.

7. Hat die Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO mit dem Landesrechnungshof geschlossen?

Zu 7.:
Nein.

8. Falls zur vorstehenden Frage „Ja“: wann und mit welchem Inhalt? Wann haben seit 2011 Prüfungen stattgefunden?

Zu 8.:
Entfällt.

9. Hat das Land Berlin gegenüber der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH die Befugnisse nach § 53 HGrG? Falls ja, wann und wie (Datum/Aktenzeichen der Berichte) hat es von diesen seit 2011 Gebrauch gemacht?

Zu 9.:
Die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG wird in der Labor Berlin – Charité Vivantes GmbH regelmäßig im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft. Eine entsprechende Berichterstattung ist Bestandteil des Prüfungsberichts zum Jahresabschluss der Labor Berlin – Charité Vivantes GmbH.

10. Trifft es zu, dass Hochschullehrer an der Charité im Rahmen der von der Charité genehmigten „Nebentätigkeiten“ auf die materiellen und personellen Ressourcen der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH zurückgreifen können, die Kosten dafür jedoch nicht der Hochschullehrer selbst, sondern die Charité für ihn trägt?

Zu 10.:
Nach Auskunft der Charité trifft das nicht zu.

11. Trifft es zu, dass einzelne Hochschullehrer an der Charité – wenn ja, wie viele der Hochschullehrer insgesamt in absoluten und relativen Zahlen – eine genehmigte Nebentätigkeit im Rahmen der Behandlung von Privatpatienten ausüben?

Zu 11.:
Ca. 3% der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Charité dürfen im Rahmen genehmigter Nebentätigkeiten Privatpatientinnen und Privatpatienten behandeln.

12. Falls zu den vorstehenden beiden Fragen „Ja“: bedeutet dies, dass einige Hochschullehrer Leistungen – insbesondere Labordiagnostik der Kategorien M I – IV - durch die Labor Berlin GmbH erbringen lassen, diese selbst gegenüber den Privatpatienten abrechnen können und der aus staatlichen Zuschüssen finanzierte Arbeitgeber Charité die Kosten dafür trägt?

Zu 12.:
Nein. Siehe Antwort zu Frage 10.

13. Falls zur vorstehenden Frage „Ja“: welchen Vorteil hat die Charité KöR davon? Falls keinen, weshalb ist eine solche Vereinbarung abgeschlossen worden und weshalb stellt diese nach Auffassung des Senats keine nach § 266 StGB strafbare Untreue zu Lasten der Charité KöR dar

Zu 13.:
Entfällt.

14. Geht der Senat in Übereinstimmung mit der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. für alle: OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.01.2017, Az. III-1 Ws 482/15) davon aus, dass es unzulässig und strafbar ist, Speziallabordiagnostik (M III und M IV) lediglich „einzukaufen“ und diese ohne relevante eigene Mitwirkung als eigene Leistung gegenüber den Privatpatienten abzurechnen?

Zu 14.:
Der Bezug zur Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH kann nicht erkannt werden. Die Leistung wird von benannten Privatärztinnen und Privatärzten bzw. Wahlärztinnen und Wahlärzten erbracht, es werden technische Dienstleistungen von der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH in Anspruch genommen.

15. Kauft die Charité KöR – und/oder dort tätige Hochschullehrer - bei der Labor Berlin GmbH Speziallabordiagnostik (M III und M IV) im Sinne der vorstehenden Frage ein und rechnet diese als eigene Leistung gegenüber Patienten ab?

Zu 15.:
Siehe Antwort auf Frage 14.

16. Falls zur vorstehenden Frage „Ja“: welchen Umsatz hat die 100-prozentige Landesbeteiligung Labor Berlin GmbH in den jeweiligen Jahren 2010 bis 2019 und welchen bisher in 2020 mit diesen Leistungen erzielt? Bitte sowohl für die einzelnen Jahre als auch summiert angeben.

Zu 16.:
Entfällt.

17. Welchem korrespondierenden Abrechnungsvolumen nach GOÄ entsprechen die jeweiligen Jahresumsätze gemäß der vorstehenden Frage?

Zu 17.:
Entfällt.

18. Kauft die Charité KöR – und/oder dort tätige Hochschullehrer - bei der Labor Berlin GmbH Labordiagnostik (M I und M II) ein und rechnet diese als eigene Leistung gegenüber Patienten ab?

Zu 18.:
Entfällt.

19. Falls zur vorstehenden Frage „Ja“: welchen Umsatz hat die 100-prozentige Landesbeteiligung Labor Berlin GmbH in den jeweiligen Jahren 2010 bis 2019 und welchen bisher in 2020 mit diesen Leistungen erzielt? Bitte sowohl für die einzelnen Jahre als auch summiert angeben.

Zu 19.:
Entfällt.

20. Welchem korrespondierenden Abrechnungsvolumen nach GOÄ entsprechen die jeweiligen Jahresumsätze gemäß der vorstehenden Frage?

Zu 20.:
Entfällt.

Berlin, den 15. Dezember 2020

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -